

# TARIF-ORDNUNG

## für die Benützung der Mehrzweckhalle

---

(Stand: 1. Januar 1993)

### 1. Benützungsgebühr für Vereine mit Sitz in Wintersingen

- |     |  |                                       |
|-----|--|---------------------------------------|
| 1.1 | Anlässe ohne Verkauf von Getränken oder Esswaren | kostenlos                             |
| 1.2 | Anlässe mit Verkauf von Getränken oder Esswaren  | 10% des Gewinns<br>Minimum Fr. 200.-- |

### 2. Benützungsgebühren für auswärtige Vereine oder Organisationen

- |     |  |                                       |
|-----|--|---------------------------------------|
| 2.1 | Anlässe ohne Verkauf von Getränken oder Esswaren | pauschal Fr. 200.--                   |
| 2.2 | Anlässe mit Verkauf von Getränken oder Esswaren  | 20% des Gewinns<br>Minimum Fr. 300.-- |

### 3. Ausnahmen

Bei kulturellen, kirchlichen oder politischen Anlässen oder bei Veranstaltungen, die das Ansehen unseres Dorfes fördern, entscheidet der Gemeinderat nach Massgabe der Gegebenheiten über die Höhe der Gebühren.

### 4. Abrechnung

Die Vereine sind verpflichtet, dem Gemeinderat spätestens 6 Wochen nach der Benützung der Halle eine Kopie der Abrechnung zuzustellen und auf Verlangen sämtliche Originalbelege zur Einsicht vorzulegen.

### 5. Änderung

Über die Abänderung der Tarifordnung entscheidet die Einwohnergemeinde-Versammlung.